EINWOHNERGEMEINDE
INTERLAKEN

1561

Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Aufwertung Bödeliaare, Hochwasserschutzprojekt, Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die ökologische Aufwertung des Aareraums im Bereich des Carparkplatzes Strandbadstrasse geht auf das Sanierungskonzept Ufermauern Bödeliaare zurück. Mit dem vorliegenden Geschäft wird der Verpflichtungskredit für die Realisierung der gemeindeseitigen Aufwertungsmassnahmen beantragt.

Das Projekt sieht die ökologische und gestalterische Aufwertung des Aareraums oberhalb des ehemaligen Aare-Kafis mit einem Fussgängersteg, einem verbesserten Wasserzugang sowie ergänzenden Aufenthalts- und Uferstrukturen vor. Gleichzeitig bleiben die wasserbaulich erforderlichen Sanierungsmassnahmen an den Ufermauern Bestandteil des kantonalen Wasserbauprojekts. Die Realisierung ist im Winter 2029/2030 vorgesehen.

Ziel ist die Verbesserung der Aufenthaltsqualität, der Naherholungsfunktion und der ökologischen Vernetzung (Strukturen für Äschen etc.) entlang der Bödeliaare.

Abklärungen

Sanierungskonzept Ufermauern Bödeliaare

Die Aare auf dem Bödeli (Interlaken und Unterseen) ist links und rechts mit Ufermauern verbaut. Der Hochwasserschutz ist im Gebiet durch den heutigen Zustand, das Alter der Ufermauern und durch ungenügende Abflusskapazitäten teilweise nicht mehr flächendeckend gewährleistet. Erste Abschnitte der Ufermauern müssen in naher Zukunft saniert werden bzw. mussten in einem ersten Mauerabschnitt im Winter 2022/2023 an der kleinen Aare im Spielhölzli bereits instand gestellt werden.

Im Hinblick auf die anstehenden Sanierungen wurde der Aareraum gesamtheitlich betrachtet (Aspekte Hochwasserschutz, Ortsbild, Umwelt, Naherholung). Mittels Sanierungskonzept wurde eine Grundlage geschaffen, welche es erlaubt, Einzelobjekte vor dem Hintergrund einer «Gesamtschau», welche die obgenannten Aspekte integral beleuchtet, beurteilen zu können. Auf Basis des Sanierungskonzepts sollen die Ufermauern der Bödeliaare in den nächsten Jahrzehnten abschnittsweise erneuert, saniert und, wo möglich, aufgewertet werden.

Die Wasserbaupflicht entlang der Aare obliegt seit dem 1. Januar 2015 dem Kanton Bern. Entsprechend hat das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) als zuständiges Organ das Sanierungskonzept in Auftrag gegeben, welches durch ein interdisziplinär aufgestelltes Planerteam mit Vertretern aus den Fachbereichen Landschaftsarchitektur/Städtebau, Ingenieurwesen und Umwelt erarbeitet wurde.

Die Erfahrungen am Englischen Garten zeigen, dass dort ein von den Einheimischen geschätzter Treffpunkt entstehen konnte. Eine ähnliche Qualität kann durch die vorgeschlagene Aufwertungsmassnahme entlang der Strandbadstrasse Nord geschaffen werden.

Aufwertung Bödeliaare

Das Sanierungskonzept für die Ufermauern Bödeliaare schlägt eine Umgestaltung des Ufers beim Parkplatz oberhalb des ehemaligen Aare-Kafis vor. Der Gemeinderat hat im April 2022 die Aufwertungsmassnahme «Standbadstrasse Nord (Aarekafi)» im Sinne einer längerfristigen Planung gutgeheissen. Nach diesem Grundsatzbeschluss für die ökologische Aufwertung beim Carparkplatz Strandbadstrasse hat der Gemeinderat im Oktober 2024 die Weiterbearbeitung der Variante mit Fussgängersteg entlang des heutigen Uferwegs beschlossen und für die Projektierung einen Verpflichtungskredit von CHF 20'000.00 bewilligt.

Für das Sanierungsprojekt bzw. die Projektierung der Aufwertungsmassnahme wurde die Mätzener & Wyss Bauingenieure AG beauftragt (SIA-Phasen 32/33; bis und mit Baubewilligungsverfahren / Kostenvoranschlag). In der Folge wurden die Projektgrundlagen durch die beauftragten Planer weiter vertieft. Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgte die Beurteilung durch das kantonale Fachgremium, welches die städtebauliche und landschaftsarchitektonische Einordnung der vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen grundsätzlich positiv beurteilt. Die Projektierung wurde anschliessend bis zum Bauprojekt bzw. Kostenvoranschlag weitergeführt.

Das vorliegende Projekt sieht unverändert die ökologische und gestalterische Aufwertung des Aareraums oberhalb des ehemaligen Aare-Kafis mit einem Fussgängersteg, einem verbesserten Wasserzugang sowie ergänzenden Aufenthalts- und Uferstrukturen vor. Die wasserbaulich erforderlichen Sanierungsmassnahmen an den Ufermauern bleiben Bestandteil des kantonalen Wasserbauprojekts.

Ursprünglich sollte das Projekt im wasserbaulichen Bewilligungsverfahren abgewickelt werden. Dafür müsste jedoch gemäss Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Uferschutzzone in diesem Bereich angepasst werden, das heisst, es wäre vorgängig eine langwierige Anpassung der Uferschutzplanung über das AGR erforderlich. Anhand Rücksprache mit dem Projektverantwortlichen des Tiefbauamts wurde vereinbart, das Vorhaben über ein Wasserbauplanverfahren abzuwickeln, welches den kommunalen Planungen vorgeht.

Stand Projekt Juni 2026 (vgl. Beilage):



Kernbestandteile sind die Neugestaltung der Ufermauer unter Wiederverwendung bestehender Natursteine, die Erstellung eines Fussgängerstegs (Beton) und Wasserzugangs, die ökologische Aufwertung des Ufer- und Gewässerraums durch Bepflanzungs- und Strukturmassnahmen sowie die Anpassung der bestehenden Parkierungsanlagen. Die neue, parallel zur Aare verlaufende Ufermauer orientiert sich hinsichtlich Materialisierung und Erscheinungsbild an der bestehenden Ufermauer und wird weitgehend aus wiederverwendeten Natursteinen erstellt. Die quer zum Gewässer verlaufende Stützmauer wird demgegenüber in Beton ausgeführt. Die angrenzenden Parkierungs-/Mehrzweckflächen werden teilweise mit Rasengittersteinen befestigt und die Ufergestaltung durch standortgerechte Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen ergänzt. Ziel ist die Verbesserung der Aufenthaltsqualität, der Naherholungsfunktion und der ökologischen Vernetzung (Strukturen für Äschen etc.) entlang der Bödeliaare.

Mit dem angrenzenden Kursaal wurden mögliche Synergien der weiteren Gebietsentwicklung besprochen. Eine Koordination der Planungen wird als zweckmässig erachtet.

Gestützt auf im Vorfeld getätigte Abklärungen (Begehung 31. Oktober 2024) begrüssen auch der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee (UTB) und das Fischereiinspektorat die vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen im Bereich Parkplatz oberhalb des ehemaligen Aare-Kafis.

Für die Aufwertungsmassnahme wird mit folgendem Terminprogramm gerechnet:

- Q4/2026 Fertigstellung Entwurf Dossier Bauprojekt
- Kreditbeschluss Einwohnergemeinde GGR 8. Dezember 2026
- Q1/2027 Mitwirkung > Start Wasserbauplanverfahren (Koordination TBA)
- Ende 2028 Bewilligung und Finanzierungszusicherungen vonseiten TBA vorliegend
- Q1/2029 Bauausschreibung
- Winter 2029/2030 Realisierung während a. O. Seeabsenkung

Die im vorliegenden Projekt verbleibenden Car-Parkplätze bleiben vorerst bestehen. Diese Fläche kann aber bei einer künftigen Weiterentwicklung z. B. als Grünfläche verwendet werden. Es soll ein Naherholungsgebiet für die einheimische Bevölkerung sowie die Touristen analog des Englischen Gartens entstehen.

Finanzielles, Folgekosten und Tragbarkeit

Bisher bewilligter Verpflichtungskredit gemäss Beschluss Gemeinderat vom 9. Oktober 2024:

- Kto-Nr. 7900.5290.05
  Sanierungskonzept Ufermauer Bödeliaare CHF 20'000.00

Die Gemeinde übernimmt grundsätzlich die Kosten für den Steg, inkl. ökologischer Optimierungsmassnahmen, die Möblierung, den Wasserzugang sowie die Anpassungen an den Parkplätzen.

Gestützt auf den Kostenvoranschlag (+/- 10 %) vom 27. August 2026, welcher auf Basis des Gestaltungskonzepts vom Juni 2026 bzw. dem Objektplan zum Fussgängersteg vom 27. August 2026 beruht, ist für den Gemeindeanteil mit Kosten von rund CHF 600'000.00 inkl. MWST zu rechnen. Das Projekt soll im Winter 2029/2030 ausgeführt werden. Teuerungsbedingte Mehrkosten sind keine ausgewiesen.

Im Rahmen der laufenden Finanz- und Investitionsplanung wurden die entsprechenden, jährlichen Investitionskredite bereits an die aktuelle Kostensituation angepasst.

Dem Grossen Gemeinderat wird für die Realisierung der ökologischen Aufwertungsmassnahme Strandbadstrasse Nord ein Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 beantragt (Preisstand August 2026; Bruttoprinzip).

Erstmals soll beim Kreditbeschluss von der Möglichkeit der Indexierung von teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Artikel 112 Absatz 4 der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111) Gebrauch gemacht werden.

Der Antrag enthält deshalb als weiteren Punkt, dass allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten inklusive Mehrkosten aus MWST-Änderungen gestützt auf Artikel 112 Absatz 4 Gemeindeverordnung als bewilligt gelten und dafür kein Nachkredit beschlossen werden muss.
Den Berechnungen (Preisstand August 2026) zugrundeliegende Indexe:
- Baukostenindex SBV, öffentlicher Tiefbau; Indexstand 3. Quartal 2026: 101 Punkte,
- Schweizerischer Baupreisindex, Espace Mittelland, Tiefbau; Indexstand April 2026: 101.1 Punkte.

Möglichkeit der Indexierung von teuerungsbedingten Mehrkosten (Art. 112 Abs. 4 GV)

Artikel 112 GV regelt die Nachkreditkompetenzen. Reicht ein Kredit nicht aus, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Aufgabe zu erfüllen, müssen die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben normalerweise mit einem Nachkredit durch das für den Gesamtkredit zuständige Organ beschlossen werden. Diese Nachkreditregelungen stellten in den letzten Jahren zahlreiche Gemeinden insbesondere wegen des Anstiegs der Teuerung vor erhebliche zeitliche Probleme bei der Umsetzung ihrer beschlossenen Kredite resp. Projekte. Die Bedeutung der Indexierung der Kreditsumme hat daher zugenommen.

Mit der Änderung der Gemeindeverordnung vom 13. November 2024 (Inkrafttreten 1.1.2026) wird den Gemeinden deshalb mit der Ergänzung von Artikel 112 um den neuen Absatz 4 künftig ermöglicht, Mehrkosten, die sich ausschliesslich und einzig aus der Teuerung oder Wechselkursschwankungen ergeben können, bereits zusammen mit dem Kreditbeschluss mitgenehmigen zu lassen. Mit dieser Regelung muss dann im Eintrittsfall nicht noch einmal ein Nachkreditbeschluss eingeholt werden.

Teuerungsbedingte oder währungsbedingte Mehrkosten stellen reine finanzielle Folgen des Marktes dar, die einerseits nicht oder nur schwer einkalkulierbar oder beeinflussbar sind und andererseits keine Änderung des ursprünglich beschlossenen materiellen Planungs- oder Bauprojekts und dessen Ausführung zur Folge haben. Nicht darunter fallen Mehrkosten aufgrund von Projektänderungen, von zusätzlich in Auftrag gegebenen Planungs- oder Bauarbeiten oder wegen nicht berücksichtigten Herausforderungen bei der Umsetzung des Projekts (Archäologie, Bodenbelastung, etc.). Sie stellen materielle Veränderungen des ursprünglich beschlossenen Projekts dar und müssen dem zuständigen Organ erneut zur Beratung und zum Nachkreditbeschluss vorgelegt werden.

Mit diesem Vorgehen soll unnötiger Aufwand sowohl für die politischen Organe als auch für die Verwaltung verhindert werden.

Wichtig ist, dass auf das Einholen des Nachkreditbeschluss nur dann verzichtet werden kann, wenn einerseits das finanzkompetente Organ bereits beim Kreditbeschluss mitgenehmigt, dass allfällige teuerungs- und wechselkursbedingte Mehrkosten aufgerechnet werden dürfen und andererseits, wenn die Mehrkosten indexiert sind («eine Preisstands- und Wechselkursklausel enthalten»).

Damit das ausgabenkompetente Organ eine richtige Vorstellung der Höhe des Kredits erlangen kann, erscheint wesentlich, dass jeweils ein möglichst aktueller Preisstand ausgewiesen wird. Die teuerungsbedingten Mehrkosten können in analoger Anwendung von Artikel 29 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1) wie folgt berechnet werden:
Für die Zeitspanne zwischen Zeitpunkt der Berechnung der Kreditsumme (Preisbasis des Kreditbeschlusses) und Arbeitsvergebung (Vertragsabschluss) wird die Teuerung auf Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise, bei Bauvorhaben auf Basis des Baukostenindexes berechnet. Für die Zeitspanne zwischen Arbeitsvergebung (Vertragsabschluss) und Abrechnung sind jene teuerungsbedingten Mehrausgaben massgebend, zu deren Übernahme sich die Gemeinde vertraglich verpflichtet hat.

Beiträge

Analog zum Projekt im Englischen Garten stellt sich auch hier die Frage nach einem möglichen Sponsoring. Für das vorliegende Projekt wären allenfalls Beiträge im Zusammenhang mit dem Uferweg, der Naherholung sowie mit Aufweitungen bzw. Aufwertungen für die Erholungsnutzung zu erwarten (z. B. Denkmalpflege des Kantons Bern (KDP) / Lotteriefonds, See- und Flussufergesetz (SFG) / Tiefbauamt, Renaturierungsfonds, TOI). Weitere Spenden oder Investitionsbeiträge sind erfahrungsgemäss eher schwierig zu generieren.

Die Möglichkeit von Mitfinanzierungen wurden mit dem Tiefbauamt vorbesprochen. Allfällige Beitragsgesuche sind vorgängig mit dem Oberingenieurkreis abzustimmen. Angestrebt wird ein gemeinsames Beitragsgesuch für die gemeindeseitigen Aufwertungsmassnahmen und das Wasserbauprojekt. Weiteres Sponsoring ist Sache der Gemeinde.

Folgekosten

Allgemeiner Haushalt							
Jahr	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**	**2033**	**2034**	**Ø**
Ausgaben	* 280000	300'000	20'000				
Einnahmen							
Investition netto	280'000	300'000	20'000				
Kapitalkosten							
Abschreibung		11'600	12'008	12'008	12'008	12'008	9'939
Zins	1'867	8'600	11'768	11'528	11'288	11'048	9'350
Betriebs- / Unterhaltskosten (MehrA)							
Personal und Sachaufwand							0
wegfallender Ertrag	8'594	25'782	25'782	25'782	25'782	25'782	22'917
Total	**10'461**	**45'982**	**49'558**	**49'318**	**49'078**	**48'838**	**42'206**

(* Der besseren Übersicht halber sind die im IP per 2027/28 vorgesehenen Ausgaben von CHF 70'000 ans Jahr 2029 angerechnet.)

Die Folgekosten belaufen sich im Durchschnitt der Jahre 2029 bis 2034 auf CHF 42'206 (ein Steueranlagezehntel betrug im Rechnungsjahr 2025 CHF 1'162'367). Die grosse Menge von hängigen Investitionsprojekten lässt auf eine (teilweise) Fremdfinanzierung schliessen.

Die Aufhebung von vier Busparkplätzen führt zu einem Wegfall von entsprechenden Parkgebühren (ab ca. Herbst 2029). Ob lediglich eine (teilweise) Verschiebung auf andere Gemeindeparkplätze (Mehrertrag) stattfinden wird, lässt sich nicht abschätzen.

Tragbarkeit

Die Investition ist im Finanzplan (FIPLA) 2026–2030 mit CHF 0.18 Mio. eingestellt (in Konto 7900.5290.05 berücksichtigte Ausgaben für Konzeptumsetzung, d. h. CHF 0.2 Mio. ./. CHF 0.02 Mio.). Somit ergibt sich eine Mehrausgabe von CHF 0.42 Mio. Der Gemeinderat hat den FIPLA am 19. November 2025 beschlossen und festgehalten (gekürzt): Unter Einbezug der vorhandenen Liquidität sollten sich die Investitionen mit den erwarteten Einnahmen vollständig finanzieren lassen. Eine Neuverschuldung ist nicht zu erwarten – eher dürfte eine geringfügige Abtragung der Fremdmittel möglich sein. Das vorgesehene Investitionsprogramm ist tragbar und das Haushaltsgleichgewicht mittelfristig gewährleistet. Ausschlaggebend wird die effektive Entwicklung der Schlüsselfaktoren sein (namentlich Steuerertrag und Zinsentwicklung) – sollten sich hier gegenüber der Planung einschneidende negative Abweichungen ergeben, so wäre die Tragbarkeit möglicherweise zu verneinen.
Ergänzende Bemerkung: gestützt auf das aktuell erstellte Budget 2027 ist per Ende 2027 eine Erhöhung der Verschuldung wahrscheinlich.

Rechtliches

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000; ISR 101.1) ist der Grosse Gemeinderat abschliessend für die Bewilligung eines Kredits von mehr als CHF 150'000 bis CHF 800'000 zuständig.

Antrag

1. ***Für die ökologische und gestalterische Aufwertung des Aareraums im Bereich Strandbadstrasse Nord wird ein Verpflichtungskredit von CHF 600'000.00 bewilligt.***
2. ***Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten inklusive Mehrkosten aus MWST-Änderungen werden bewilligt (Art. 112 Abs. 4 GV).***
   Den Berechnungen (Preisstand August 2026) zugrundeliegende Indexe:
   - ***Baukostenindex SBV, öffentlicher Tiefbau; Indexstand 3. Quartal 2026: 101 Punkte,***
   - ***Schweizerischer Baupreisindex, Espace Mittelland, Tiefbau; Indexstand April 2026: 101.1 Punkte.***

Interlaken, 21. Oktober 2026

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard	Barbara Iseli
Gemeindepräsident	Sekretärin

Beilage:
- Gestaltungskonzept (Entwurf 18.06.2026)